

Delivered at Place - DAP Incoterms® 2020, Abladebereitschaft

Die **Lieferung** wird gemäß Incoterms® 2020 unter **A2** wie folgt definiert:

Der Verkäufer muss die Ware liefern, indem er sie dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit an der ggf. benannten Stelle am benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellt oder die so gelieferte Ware beschafft. In jedem Fall muss der Verkäufer die Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist liefern.

Außerdem wird unter den **Erläuternden Kommentaren für Nutzer** unter **5**. Entladekosten folgendes festgehalten:

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Ware vom ankommenden Transportmittel zu entladen. Entstehen dem Verkäufer gemäß seinem Beförderungsvertrag Kosten durch die Entladung am Liefer-/Bestimmungsort, so ist der Verkäufer nicht berechtigt, diese Kosten gesondert vom Käufer zurückzufordern, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.

DAP ist eine Incoterms Klausel, die unabhängig von der gewählten Transportart verwendet werden kann, auch dann, wenn unterschiedliche Transportarten und Transportmittel zum Einsatz kommen.

Diese Regelung erscheint sehr klar, trotzdem tauchen in der Praxis insbesondere beim Begriff der Abladebereitschaft immer wieder unterschiedliche Interpretationen bzw. Abgrenzungsprobleme auf. Um den Nutzern hier die Einordnung zu erleichtern, sei folgendes festgehalten:

Bei LKW Transporten ist die Abladebereitschaft idR gegeben,

- wenn die Ware vom Fahrer auf die absenkbare Abladerampe des LKWs gebracht wurde und die Fläche absenkbar ist / bereits abgesenkt wurde
- bspw. bei Kofferaufbauten, Containeraufbauten bspw. im Sammelgut, sobald die Ware vom Fahrzeug entnahmebereit/entladebereit zur Verfügung gestellt ist
- bei einem verplanten LKW die Planen geöffnet wurden und seitlich zugefahren werden kann
- bei Großgütern – wenn die Ladungssicherung, wie Gurte zum Verzurren u.ä. entfernt wurden und der Käufer mit der Abladung mittels seiner (betriebseigenen) Hilfsmitteln wie Hubstapler, Ameise, Kran u.ä. beginnen kann.

Es ist nicht die Verantwortung des Verkäufers bzw. des Fahrers, allfällige Hilfsmittel des Käufers an der Ware zu bedienen, zu fixieren oder selbst durchzuführen, sofern die Vertragsparteien keine ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarungen getroffen haben. Diesbezüglich ist insbesondere zu bedenken, dass der Fahrer idR nicht die erforderliche Ausbildung und Sicherheitsinstruktionen erhalten hat, die erforderlich sind, um sachgerecht die Bedienung Entladehilfsmittel vorzunehmen. Sollte der Fahrer trotzdem auf ausdrückliches Verlangen des Käufers Hilfsdienste in diesem Bereich vornehmen, so sind sie dem Käufer zuzurechnen (Erfüllungsgehilfe).

Schäden, die bei der Abladung der Ware passieren, sind daher idR vom Käufer zu vertreten bzw. fallen in dessen Risikosphäre.

Für (internationale) Straßengütertransporte sind idR die Regelungen des ÜBEREINKOMMENS ÜBER DEN BEFÖRDERUNGSVERTRAG IM INTERNATIONALEN STRASSENGÜTERVERKEHR (CMR) und deren Haftungsgrenzen heranzuziehen.

Artikel 1

Dieses Übereinkommen gilt für jeden Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen, wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort, wie sie im Vertrage angegeben sind, in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen mindestens einer ein Vertragsstaat ist. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der Parteien.

Die allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen halten in Art. 33 b) folgendes fest:

Mangels anderer Vereinbarung stellt der Spediteur das Gut in oder auf dem Beförderungsmittel (z. B. Lkw, Wechselbrücke u. dgl.) dem Empfänger vor oder, falls möglich, auf dessen Grundstück zur Annahme bereit.

Wünschen die Vertragspartei ausdrücklich, dass die Entladung der Ware vorgenommen wird, so empfiehlt es sich, die Incoterms® Klausel Delivered at Place Unloaded DPU zu wählen und den Speditionsauftrag entsprechend zu gestalten.

Mag. Angelika Zoder
ICC Austria

Gernot Fischbach
SVL GmbH